

www.e-rara.ch

**Sammlung der Gesetze und Beschlüsse wie auch der
Polizei-Verordnungen des Kantons Basel welche seit Anfangs 1803 bis
den 26. August 1833**

Schweighauser, Johannes

Basel, 1806-1837

Universitätsbibliothek Basel

Shelf Mark: UBH GesS BS 1b

Persistent Link: <https://doi.org/10.3931/e-rara-90624>

Gesetze, Verordnungen etc. Juny - December 1813

www.e-rara.ch

Die Plattform e-rara.ch macht die in Schweizer Bibliotheken vorhandenen Drucke online verfügbar. Das Spektrum reicht von Büchern über Karten bis zu illustrierten Materialien – von den Anfängen des Buchdrucks bis ins 20. Jahrhundert.

e-rara.ch provides online access to rare books available in Swiss libraries. The holdings extend from books and maps to illustrated material – from the beginnings of printing to the 20th century.

e-rara.ch met en ligne des reproductions numériques d'imprimés conservés dans les bibliothèques de Suisse. L'éventail va des livres aux documents iconographiques en passant par les cartes – des débuts de l'imprimerie jusqu'au 20e siècle.

e-rara.ch mette a disposizione in rete le edizioni antiche conservate nelle biblioteche svizzere. La collezione comprende libri, carte geografiche e materiale illustrato che risalgono agli inizi della tipografia fino ad arrivare al XX secolo.

Nutzungsbedingungen Dieses Digitalisat kann kostenfrei heruntergeladen werden. Die Lizenzierungsart und die Nutzungsbedingungen sind individuell zu jedem Dokument in den Titelinformationen angegeben. Für weitere Informationen siehe auch [Link]

Terms of Use This digital copy can be downloaded free of charge. The type of licensing and the terms of use are indicated in the title information for each document individually. For further information please refer to the terms of use on [Link]

Conditions d'utilisation Ce document numérique peut être téléchargé gratuitement. Son statut juridique et ses conditions d'utilisation sont précisés dans sa notice détaillée. Pour de plus amples informations, voir [Link]

Condizioni di utilizzo Questo documento può essere scaricato gratuitamente. Il tipo di licenza e le condizioni di utilizzo sono indicate nella notizia bibliografica del singolo documento. Per ulteriori informazioni vedi anche [Link]

Schließlich wird löbl. Ohngeldskammer beauftragt zu veranstalten, daß diese Verordnung mit dem 1 Weinmonat nächstkünftig in allen ihren Theilen in Vollzug gesetzt werde.

Gegeben den 23 Juny 1813.

Kanzley des Kantons Basel.

V e r o r d n u n g für sämtliche Bannwarte im Kanton Basel.

(Vom 30 Juny 1813.)

Da die Bannwarten zur treuen Erfüllung ihrer Obliegenheiten, weder Flinten noch anderes Schießgewehr bedürfen, derselben unvorsichtiger Gebrauch aber leicht gefährlich werden kann, so haben U. S. W. Herren E. E. und B. W. Rath's, festzusetzen angemessen erachtet:

„ Daß künftighin die Bannwarten sämtlicher Gemein-
den des Kantons nicht mit Flinten, sondern mit Spies-
sen bewaffnet seyn sollen.

Zu genauer Nachachtung publiciert, auf Befehl E. E. und B. W. Rath's, den 30 Juny 1813.

Kanzley des Kantons Basel.

V e r o r d n u n g über die Wachtpflichtigkeit in den Land- Distrikten.

(Vom 14 July 1813.)

Ben den, in Folge Hohen Auftrags, von löbl. Land-
Kollegio vorgenommenen Untersuchungen, über die Wacht-

pflichtigkeit der außerhalb den Ortschaften wohnenden Bürger und Einsassen in den LandDistrikten, hat sich eine sehr ungleiche Uebung geäußert. Da nun nach den Grundsätzen der Billigkeit, jeder in einem GemeindsBann wohnende, zur allgemeinen Sicherheit das Seinige verhältnißmäßig beizutragen hat, so haben UHGHHerrn E. E. und W. W. Rath's, auf den Vorschlag des löbl. LandKollegii, zur allgemeinen Richtschnur für sämtliche LandDistrikte festzusetzen angemessen erachtet: daß alle diejenigen Bürger und Einsassen, welche in einem Dorfe oder nicht weiter als eine Viertelstunde davon entfernt, in dessen Bann wohnen, zum persönlichen WachtDienst in demselben verpflichtet seyn, die entfernter wohnenden aber, anstatt der persönlichen WachtDienstleistung, zwei Frk. Wachtgeld alljährlich bezahlen sollen.

Gegeben auf Erkenntniß E. E. und W. W. Rath's,
den 14 July 1813.

Kanzley des Kantons Basel.

V e r o r d n u n g

wegen den HandwerksZünften der Land- Bezirke.

(Vom 17 July 1813.)

Nachdem UHGHHerrn E. E. und W. W. Rath's mit Mißbelieben ersehen haben, daß einige HandwerksZünfte auf der Landschaft mehrere eigenmächtige Handlungen und Verfügungen sich erlaubt, so haben Hochdieselben, damit für die Zukunft dergleichen Mißbräuchen gesteuert werde, folgendes zu verordnen für angemessen erachtet:

1. Sollen alle Dorfschaften, welche zu einem Bezirk gehören, eine und dieselbe Zunft bilden.

2. Soll kein Handwerk ohne obrigkeitliche Erlaubniß, befugt seyn, eine Erhöhung des Arbeitslohns festzusetzen.

3. Soll keine Zunft ohne Vorwissen und Bewilligung des betreffenden Herrn Statthalters ein ZunftGehot abhalten können.

Und 4. Soll jede Zunft gehalten seyn, über ihre Verhandlungen ein ordentliches Protokoll zu führen, und solches jeweils nach beendigter Sitzung dem Herrn BezirksStatthalter zur Einsicht einzugeben, welcher darauf zu sehen hat, ob keine Verfügungen getroffen werden, welche gegen die Ordnung streiten.

Also von E. E. und W. W. Rath erkannt, und kund zu machen befohlen.

Den 17 July 1813.

Kanzlen des Kantons Basel.

A n h a n g

zu dem Gesetz vom 18 May 1808. über die Classifikation und Competenz der Pfarrstellen in den LandDistrikten, betreffend die Pfarren Zosen.

(Vom 17 July 1813.)

Auf ein, wegen Classifikation der neuerrichteten Pfarren Zosen, eingeholtes Gutachten, haben UHSHerren E. E. und W. W. Rath in Betrachtung, daß dieselbe aus drey Gemeinden bestehe, und eine zahlreiche Bevölkerung enthalte, zu erkennen angemessen erachtet:

„ Soll die Pfarren Zufen, in die zweyte Classe der
„ Landpfarreneyen gesetzt werden.

Gegeben auf Erkenntniß E. E. und W. W. Rath's,
den 17 July 1813.

Kanzley des Kantons Basel.

V e r o r d n u n g

wegen den PfarrWahlen der Landschaft.

(Vom 31 July 1813.)

Bei Entstehung der Frage, ob diejenigen Herren Statthalter nicht auch zu der Bestellung solcher Pfarrstellen eingeladen werden sollen, in deren AmtsBezirk eine dazu gehörige Gemeinde liegt? haben USGM Herren E. E. und W. W. Rath's zu erkennen angemessen erachtet: „ Daß in solchen
„ Fällen, wo eine, zu einer Pfarren gehörige Gemeinde,
„ in einem andern Bezirk liegt, auch der Herr Statthalter
„ dieses Bezirks, zu der Pfarrwahl eingeladen werden solle.”

Gegeben den 31 July 1813.

Kanzley des Kantons Basel.

A 2

V e r o r d n u n g

wegen Unverträglichkeit der Verrichtungen eines Anwalds und Schuldentreibers, mit der Stelle eines Gericht Schreibers.

(Vom 31 July 1813.)

Nachdem USGM Herren E. E. und W. W. Rath's, in Erfahrung gebracht, daß sich im Kanton angestellte Gericht

schreiber, auch mit SchuldBetreibungen abgeben, haben Wohl dieselben festzusetzen angemessen erachtet, daß die angestellten Gerichtschreiber sich aller Verrichtungen der Anwälde oder SchuldenBetreiber vor den Gerichten enthalten sollen.

Gegeben den 31 July 1813.

Kanzley des Kantons Basel.

V e r o r d n u n g

wegen chirurgischen Hülfeleistungen bey Mißhandlungen oder sonstigen Unglücksfällen.

(Vom 7. Herbstmonat 1813.)

Schon zu verschiedenen Malen sind Beschwerden eingekommen, daß bey Mißhandlungen, oder sonstigen Unglücksfällen, die erforderlichen chirurgischen Hülfeleistungen herbeizuschaffen, äusserst schwierig sey, und daher Hülfsbedürftige dieser Art, durch allzuspät erfolgende Hülfe, nicht selten grosser Gefahr ausgesetzt werden müssen. Wenn nun die gemeine Menschenpflicht schon gebietet, in allen Unglücks- und Nothfällen ungesäumt Hülfe zu leisten; so finden USGV-Herren E. E. und W. W. Rath's um so viel mehr, daß jeder angenommene Chirurgus verpflichtet seye, bey sich ereignenden Mißhandlungen oder sonstigen Unglücksfällen, auf die an ihn ergangene Aufforderung hin, sogleich die erste benöthigte chirurgische Hülfe zu leisten, und erwarten mit Zuversicht künftighin von jedem

derselben getreue und unverzügerte Erfüllung dieser sowohl durch Natur als Beruf gebotenen Pflicht.

Gegeben auf Befehl E. E. und W. W. Rath's, den
7 Herbstmonat 1813.

Kanzley des Kantons Basel.

K u n d m a c h u n g

wegen Sinnen und Fechten der Fässer
und AusschentGefässe sämtlicher Wirth'e
im Kanton.

(Vom 11 September 1813.)

Auf den Antrag löbl. OhmgeldsKammer, haben U. H. G. N. Herren E. E. und W. W. Rath's, an sämtliche Wirth'e, Weinschenken und Nebenzäpfer im Kanton, die ausdrückliche Weisung zu erlassen, angemessen erachtet; bis auf den 24ten dies, sowohl ihre Fässer im Keller, als auch die AusschentGefässe gehörig sinnen und fechten zu lassen, damit die OhmgeldsOrdnung laut Erkenntniß vom 23ten Juny abhin, mit dem ersten October nächstkünftig genau in Ausübung gesetzt werden könne.

Es versehen sich Wohl dieselben, um so gewisser einer pünktlichen Befolgung dieser Weisung, als die, der Betreibung einer jeden Wirthschaft, zum Grunde liegende obrigkeitliche Erlaubniß, jeweilen auf getreuer Erfüllung der bestehenden Verordnungen beruht.

Gegeben zu allgemeiner Nachachtung, auf Erkenntniß
E. E. und W. W. Rath's, den 11 September 1813.

Kanzley des Kantons Basel.

K u n d m a c h u n g

wegen Bewaffnung der NebBannwarte zur Nachtzeit.

(Vom 15 September 1813.)

Auf geschehene Vorstellungen, haben U. S. G. Herren E. E. und W. W. Rath's, wegen Bewaffnung der Bannwarte zu erkennen angemessen erachtet: „ daß es bey der Ver-
„ ordnung vom 30 Juny abhin verbleiben; den Gemein-
„ den jedoch gestattet seyn solle, vertraute Bannwarte für
„ die Hut bey Nachtzeit in den Neben mit Schießgewehr
„ zu bewaffnen.”

Gegeben auf Erkenntniß E. E. und W. W. Rath's,
den 15 September 1813.

Kanzley des Kantons Basel.

V e r o r d n u n g

wegen WaarenCertifikaten.

(Vom 18 Herbstmonat 1813.)

Der Landammann der Schweiz und Präsi-
dent der Tagsatzung der XIX. Eidgenössi-
schen Kantone: In der Absicht, denjenigen Mißbräu-
chen, welche in der Benutzung der Certifikaten von der
in Frankfurt a. M. Statt gehabten Verkaufung von Colo-
nialWaaren, wahrgenommen worden sind, Einhalt zu
thun: Hat auf den Bericht des OberAufsehers der Eid-
genössischen GrenzAnstalten und kraft der von der hohen
Tagsatzung vermittelt Beschlusses, datirt den 19 July
1813 erhaltenen Vollmacht beschlossen:

Die Certifikate von der Verkaufung in Frankfurt a. M.
vom Jahr 1812 sollen nur insofern admittirt werden,

als wirklich bewiesen wird, daß die Waare von dorthier bezogen worden sey.

Dieser Beweis wird geleistet:

a. Entweder durch Attestat der Großherzoglichen obern Maauthbehörde, daß diese Waare seit der Verkaufung unter ihrer Verwahrung gelegen und nunmehr aus derselben nach der Schweiz versandt werde.

b. Oder durch die Originalfacturen, die den Ankauf der Waare auf der Verkaufung beweisen; in Abgang der Facturen, sind dafür auch die Belege des entrichteten ContinentalZmpot zulässig.

c. In beiden Fällen aber muß der Frachtbrief beigelegt werden, mit dem die Waare von Frankfurt versandt worden ist, und derselbe in seinem Inhalt und Datum die Angaben bestätigt.

Die gehörige Mittheilung und Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses, welcher mit dem 6ten künftigen Monats October in Kraft treten soll, ist dem OberAufseher der eidgenössischen GrenzAnstalten aufgetragen.

Gegeben in Zürich, den 18 Herbstmonat 1813.

(L. S.) Der Landammann der Schweiz,
Sign. Reinhard.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft,
Sign. Mousson.

Dem Original gleichlautend.

Glarus den 20 September 1813.

Der Chef vom Bureau des OberAufsehers
der GrenzAnstalten,
Blumer.

Von hiesiger hohen KantonsBehörde zur Publikation
gutgeheissen,

Eidgenössisches GrenzBureau Basel.

V e r o r d n u n g

wegen Ausschanken geistiger Getränke,
als Erläuterung zum §. 49. der Ohmgelds-
Ordnung.

(Vom 9 October 1813.)

Auf den Antrag löbl. Haushaltung, haben U. S. G. N. Herren E. E. und B. B. Raths, in Ansehung des Ausschankens geistiger Getränke, als Erläuterung der Ohmgelds-Ordnung vom 23 Juny d. J. S. 49. zu erklären angemessen erachtet, daß den Spezieren und Krämern zu Stadt und Land nicht verboten seye, mit Brandtwein oder andern geistigen Getränken im Großen zu handeln, auch dieselben Schoppen und Maassweis zu verkaufen; jedoch sollen sie keine dergleichen Getränke in kleinern Maassen ausschanken, oder bey sich trinken lassen, bey einer Strafe von 20 Franken.

Gegeben auf Erkenntniß E. E. und B. B. Raths,
den 9 October 1813.

Kanzley des Kantons Basel.

G e s e z

wegen Werbung für die Schweizer Regi-
menter.

(Vom 12 October 1813.)

Wir Bürgermeister, Klein und Große Raths
des Kantons Basel, haben in Betrachtung, daß der
Regierung alles daran liegen müsse, die mit Frankreich

III. Band.

U a

abgeschlossene Militärkapitulation und die in Folge derselben eingegangenen Verbindlichkeiten, besonders in den jetzigen Verhältnissen, auf das Pünktlichste in Erfüllung zu bringen; und in Betrachtung, daß alle Versuche, die Rekrutierung für die in k. k. französischen Diensten stehenden SchweizerRegimenter auf dem Wege der freiwilligen Werbung kapitulationsmäßig zu befördern, den gewünschten Erfolg nicht gewährt haben, gutgefunden zu verordnen, was folgt:

1. Die für das laufende Werbungsjahr noch fehlende Rekrutenzahl für die in k. k. französischen Diensten stehenden SchweizerRegimenter, soll auf alle Gemeinden des Kantons verlegt, und dabei die Distrikteintheilung zum Maassstab angenommen, folglich jeder der drei Distrikte für einen Drittel der erforderlichen Mannschaft angelegt werden.

2. Im Distrikt Basel wird löbl. Stadtrath überlassen, das deshalb Nöthige zu veranstalten, in den beiden Land-Distrikten aber soll eine gleiche Vertheilung auf die bestehenden Zünfte Statt haben.

3. Das diesjährige Bedürfnis, wird auf 90 Mann bestimmt, folglich trifft es die Gemeinde Basel 30 und in den Land-Distrikten jede Zunft oder die eine Zunft bildenden Ortschaften 2 Mann, welche innert den nächsten 2 Monaten dem Herrn WerbungsCommissär ohnfehlbar eingeliefert werden sollen.

4. Jenen Gemeinden, welche bereits auf ihre Rechnung Rekruten geliefert haben, wird gestattet, dieselben an dem sie jetzt treffenden Datum abzugeben, und sich wegen den

gehabten Auslagen mit den etwanigen übrigen Ortschaften ihres Zunftbezirks zu verstehen.

5. Sollen die Gemeinden und Zünfte einzig befugt seyn, die sie treffenden Rekruten aus ihrer Mitte oder aus der Zahl der in ihrer Gemeind angesessenen Kantons- und Schweizerbürger anzuwerben; eben so wird keinem Bürger oder angesessenem Manne gestattet, sich auf Rechnung einer andern Gemeinde oder Zunft anwerben zu lassen, so lange die seinige ihre Verpflichtung nicht erfüllt haben wird, woben die Einsassen und derselben Söhne wie die Bürger anzusehen sind.

6. Im Fall ein Kantonsbürger oder Einsass allhier ohne Zuthun oder Mitwirkung der betreffenden Gemeinde oder Zunft von dem WerbungsCommissär würde angeworben werden, so soll ein solcher von der Gemeinde oder Zunft, welcher er angehört, angesprochen und gegen Ersatz der Unkosten auf derselben Rechnung getragen werden können. Ein gleiches wird auch bey Kantonsbürger oder Einsassen bewilliget, welche durch den Werb-Commissär aus der StandesCompagnie angeworben worden; hingegen soll keine Gemeinde oder Zunft befugt seyn, ihre Angehörigen selbst, noch weniger aber auswärtige Schweizerbürger daraus anzuwerben.

7. Für jeden gesunden und tüchtigen Rekrut, soll der liefernden Gemeinde oder Zunft, nebst dem Handgeld so mit 4 Louisd'ors von Frankreich bezahlt wird, eine Prämie von 6 Louisd'ors aus der StaatsCassa vergütet werden.

8. Im Fall den Gemeinden durch diese Rekrutenstellung noch mehrere Unkosten auffallen würden, und solche

nicht aus dem Gemeindefeuel bezahlt werden könnten, so sollen dieselben in eine besondere Rechnung gebracht, und im Laufe des Jahrs durch eine Verlegung auf den Cadaster sämtlicher Häuser und Güter der Gemeindegossen und eingessenen Schweizerbürger getilgt werden.

9. Allen Kantons- und Schweizerbürgern, welche auf KantonsGemeinde oder ZunftRechnung angeworben und von dem WerbCommissär eingeschrieben worden, wird nicht nur im Fall sie nach beendigter Dienstzeit mit guten Abscheiden versehen zurückkehren, für 4 Dienstjahre eine Prämie von 16 Franken und für 8 Dienstjahre eine solche von 40 Franken, sondern auch, wenn sie das Unglück treffen sollte, im Dienst verstümmelt oder zur Arbeit unfähig gemacht zu werden, amoch auſſert der von der französischen Regierung versprochenen InvalidenPension, lebenslänglich eine jährliche Unterstützung von 50 bis 100 Franken, je nach Beschaffenheit der Verstümmelung und Unfähigkeit zur Arbeit zugesichert.

10. Endlich versehen Wir Uns, daß sich nicht nur alle OrtsBeamten, sondern auch jeder rechtschaffene Bürger Bestreben werde, bestens mitzuwirken, damit die hierin genannte Rekrutenzahl in der festgesetzten Zeitfrist beigebracht werde, indem Wir im entgegen gesetzten Fall Uns in die Nothwendigkeit versetzt sehen dürften, zu schärfern Maassregeln oder wohl gar zur Auslosung unter der betreffenden Mannschaft zu schreiten.

Sign. den 12. October 1813.

Kanzley des Kantons Basel.

G e s e h

wegen besserer Einrichtung löblicher Uni- versität.

(Vom 19 May 1813.)

Wir Bürgermeister Klein und Große Räte
des Kantons Basel,

In Erwägung, daß es eine der wesentlichsten Pflichten der Regierung seye, alle Mittel anzuwenden, um in diesen Zeiten, wo Handel und Gewerbe stocken, der Jugend durch sorgfältige Bildung und zweckmäßigen Unterricht das künftige Fortkommen in jedem Stand zu erleichtern, und den öffentlichen Lehranstalten eine gemeinnütziger — dem Bedürfnis des Ganzen angemessenere Tendenz zu geben;

In Erwägung, daß sich bey einer sorgfältigen Untersuchung über die Einrichtungen bey der hiesigen löbl. Universität, nämlich die Anzahl der Vorlesungen, die Eintheilung der Benzen, die Einrichtung der Lehrurse, die Erwählungsart und Besoldung der Lehrer ergeben, daß solches keineswegs geeignet seye, den so wohlthätigen Einfluß einer kräftigen Mitwirkung der Lehrer zu erhalten, und diejenigen Verbesserungen zu erzielen, welche durchaus erforderlich sind, wenn durch die Universität der Zweck des Staats erreicht werden, und nicht nur die Jugend im allgemeinen einen angemessenen Unterricht erhalten, sondern wenn auch die Studierenden in allen Fakultäten hinlängliche Kenntnisse erlangen sollen, und

In Erwägung, daß Unsere in Gott ruhenden Vorfahren in den Anno 1532 und 1539. löbl. Universität ertheilten StiftungsUrkunden und Organisation sich deutlich vorbehalten haben, „dieselben jederzeit zu mindern, zu mehr-
ren, zu ändern oder gar abzuthun und zu verbessern,

„ wie der Rath, der solches jederzeit zu Mehrung der Ehre
 „ Gottes, Handhabung Unserer heil. Religion und Auf-
 „ bauung der gottseligen Künste am besten zu seyn ersin-
 „ den werde.“

Haben auf den Uns vorgelegten Rathschlag E. E. W. W. Kleinen Rathes zu verordnen angemessen erachtet, was folgt:

S. 1. Die der hiesigen Universität in den Jahren 1460, 1532 und 1539 von E. E. und W. W. Rath ertheilte Verfassungsurkunde, Statuten und Privilegien, so wie alle auf dieselben Bezug habende Erkenntnisse und Verordnungen, sollen hiemit zurückgenommen und aufgehoben seyn.

S. 2. Die Universität soll als allgemeine höhere Lehranstalt des Kantons, auf eine den dormaligen Zeiten angemessene und gemeinnützige Weise eingerichtet, und deshalb UHGÄ-Herren und Obern mit möglicher Beförderung ein Gesetzesentwurf vorgelegt werden.

S. 3. Die Universität, das Gymnasium, so wie sämtliche Schulen und Lehranstalten stehen unter der unmittelbaren Oberaufsicht und Leitung der Regierung, nach derjenigen Form, welche durch zu erlassende Gesetze und Verordnungen wird festgesetzt werden.

S. 4. In den einzugebenden Vorschlägen soll besonders Bedacht genommen werden, wie die anzustellenden Professoren und Lehrer auf eine ihren Verrichtungen und dem Bedürfnis der Zeiten angemessene Weise können besoldet und eine Wahlart festgesetzt werden, wodurch geschickte und nützliche Lehrer, seyen es einheimische oder fremde, zum Gedeihen der Anstalt und zum Nutzen der studierenden Jugend können aufgefunden und angestellt werden.

§. 5. Die dermaligen Herren Professoren haben bis zu fernerer und definitiver Einrichtung der neuen Lehranstalten ihre bisherige Functionen und Obliegenheiten fortzusetzen, und beziehen dafür die ihren Stellen angewiesenen bisherigen Gehalte und Emolumenten.

Sollten einige derselben bey der neuen Einrichtung keine Anstellung erhalten, so sollen selbige vom Staat pensionirt, und ihnen lebenslänglich eine ihrem diesmaligen Einkommen angemessene Entschädigung zuerkannt werden.

§. 6. Sowohl von E. E. Regenz als von sämmtlichen Fakultäten wird E. E. und W. W. Rath, oder der von Wohldeuseiben aufgestellten Kommission, auf jeweiliges Begehren über ihre bisherigen ökonomischen Einrichtungen Auskunft ertheilt, und von nun an über alle von ihnen verwalteten Fonds und Kapitalien, so wie über derselben Verwendung genaue Rechnung abgelegt werden.

§. 7. Alle bisanhin zur Universität gehörigen Fonds-Stiftungen und Kapitalien, sie mögen von Geschenken, Ersparniß oder irgend etwas anderm herrühren, sollen unter keinem Vorwand davon getrennt oder zu einer andern Bestimmung als, ihrem Zweck gemäß, zu Vervollkommnung der höhern Lehranstalten, zu Vermehrung und Ausbreitung der Wissenschaften und zu Bildung der studierenden Jugend verwendet werden.

Der gesammte Fonds soll dann nach festzusetzenden Grundsätzen verwaltet, und alljährlich eine Rechnung darüber der Regierung eingegeben werden.

Gegeben in Unserer Großen RathesVersammlung, den 19 May 1813.

Der Staatschreiber,
Braun.

G e s e z

über die Organisation der theologischen Fakultät.

(Vom 13 October 1813.)

Wir Bürgermeister, Klein und Große Rätthe des Kantons Basel, haben auf die Anzeige, daß verschiedene Lehrstellen der Theologie sich dermalen erlediget befinden, und daher eine schleunige Organisation dieser Fakultät erforderlich sey, in Erwartung einer allgemeinen Bestimmung über die Einrichtung der Universität und nach Einsicht des Gesetzes vom 19 May abhin, auf den Uns vorgelegten Gesetzesvorschlag zu verordnen angemessen erachtet:

Organisation der theologischen Fakultät.

§. 1.

Die angestellten Professoren sind die öffentlichen, einzig rechtmässigen Lehrer in der Theologie, ausser denselben ist, ohne ausdrücklich erhaltene Erlaubniß niemand befugt, theologische Vorlesungen zu halten.

§. 2.

Die Professoren werden für diesesmal auf einen motivirten Vorschlag der Universitätskommission, sey es nach abgelegten Proben oder durch einen unmittelbaren Ruf von G. G. und B. B. Rath ernannt.

§. 3.

Sie werden bis auf weitere Verfügung aus dem Baselschen Ministerium genommen, und sollen, um als

ordentliche Lehrer angestellt zu werden, das 24ste Jahr ihres Alters zurück gelegt haben; auch wird erfordert, daß ein jeweiliger Professor der praktischen Theologie vorher PastoralVerrichtungen versehen haben solle.

§. 4.

Die Competenten zu den ProfessorStellen haben nach bisheriger Uebung sich einem Colloquio examinatorio zu unterziehen, bey welchem auch die vier Herren Hauptpfarrer Sitz und Fragrecht haben, und wozu die aufstellende CivilBehörde zu ziehen ist; ferner sollen sie zwey Vorlesungen halten, und pro gradu et pro cathedra zugleich disputiren.

§. 5.

Die Anzahl der Professoren in der Theologie ist auf drey bestimmt.

§. 6.

Die Pensa der öffentlichen Vorlesungen sind folgende:

1°. Für die erste Professur.

Die Exegetik des alten Testaments;

Erlernung der Hebräischen Sprache;

Jüdische Alterthümer;

KirchenGeschichte des alten Testaments,

und Litteratur.

Alles in lateinischer Sprache.

2°. Für die zweyte Professur.

Exegetik des neuen Testaments;

dogmatische Theologie;

KirchenGeschichte des neuen Testaments,

nebst Litteratur,

auch in lateinischer Sprache.

3°. Für die dritte Professur.

Praktische Theologie, als:

Christliche Moral;

Catechetik;

Homiletik und die übrigen PastoralVerrichtungen,
in deutscher Sprache vorzulesen.

§. 7.

Wöchentlich sollen von jedem Lehrer sechs Stunden öffentliche Vorlesungen gehalten, und ausserdem, Uebung von KanzelVorträgen, Catechisationen und Disputationen mit den Studenten zu bestimmten Zeiten vorgenommen werden.

§. 8.

Die Ferien sollen im Jahr nicht höher als auf sechs Wochen steigen, die Einrichtung derselben wird durch eine allgemeine Vorschrift festgesetzt werden.

§. 9.

Die Gegenstände des Unterrichts werden in halbjährige oder jährige Curse abgetheilt, und darauf Rücksicht genommen, daß jedes Jahr als eine Vorbereitung zu dem folgenden diene, und die Studierenden während ihrer vierjährigen Laufbahn nicht nur den angemessenen Unterricht in den vorgeschriebenen Pensen erhalten, sondern wo möglich die Vorlesungen über die wichtigsten Materien zweymal anhören können.

Die Pensen werden halbjährlich nach dem Bedürfnis der Studierenden von der aufgestellten Behörde festgesetzt.

§. 10.

Jeder Professor ist gehalten, bey Antritt seiner Stelle folgenden Revers auszustellen.

„Ich endsunterschiedener erwählter öffentlicher Lehrer
 „der Gottsgelehrsamkeit bey löbl. Universität zu Basel,
 „verspreche im Angesicht des dreyeinigen Gottes, daß ich
 „die Pflichten meines wichtigen Amtes fleißig, tren und
 „nach bestem Vermögen beobachten, und daß ich mich
 „während der Dauer meines LehrAmtes bestreben werde,
 „die Reinheit in der Lehre der protestantischen Kirche zu
 „erhalten, jeder Art von Trennung so viel möglich vor-
 „zubeugen, und zu diesem Ende jede Verbindung mit ab-
 „gesonderten und unter fremder Leitung stehenden religiö-
 „sen Gesellschaften meiden, ihren Versammlungen nicht
 „benzuwohnen, sondern den meinem Unterricht sich ver-
 „trauenden Theologie studierenden Jünglingen keine andere
 „als die reine, unverfälschte evangelische Lehre von der
 „Menschen Seligkeit, nach Art und Weise, wie solche in
 „H. Schrift Alten und Neuen Testaments enthalten,
 „und aus derselben in unsere Basler Confession gezogen
 „und dargestellt ist, vortragen, und lehren wolle, welches
 „Versprechen ich hiedurch eigenhändig bekräftige.“

S. 11.

Jedem der drey Professoren der Theologie, wird eine
 jährliche fixe Geldbesoldung von 1600 Frk. von Seite der
 Regierung bestimmt, (worunter diejenige Emolumente, welche
 allenfalls von dem Fond der theologischen Fakultät den Pro-
 fessoren zufallen werden, einzurechnen sind) jeder Studierende
 aber soll überdieß noch angehalten werden, dem Professor für
 die ihm zu dociren obliegenden Fächer halbjährlich ein Ho-
 norarium oder Collegiengeld von 6 Frk. zu bezahlen.

Sign. den 13 October 1813.

Kanzley des Kantons Basel.

V e r o r d n u n g

über den verbotenen Aufkauf und die Ausfuhr von Heu und Haber.

(Vom 27 October 1813.)

In Rücksicht der dormaligen Umstände, haben U.S.G.M. Herren E. E. und W. W. Rath's nöthig erachtet, folgendes zu verordnen:

1. Sowohl der Aufkauf auf Mehrschaz von Heu und Haber, als auch die Ausfuhr desselben ins Ausland, mit Ausnahm der Schweiz, ist nebst Konfiskation, bey einer Strafe von 4 Franken vom Sack Haber, und von 2 Franken, vom Zentner Heu, wovon dem Verleider ein Drittheil, und dem Staat zwey Drittheile gebühren sollen, verboten; in besondern Fällen aber kann sich um die Ausfuhr bey E. E. und W. W. Rath, beworben werden.

2. Weder Heu noch Haber sollen aus den Gemeinden weggeführt werden, ohne mit einem Bestimmungsschein von dem betreffenden GemeindRath'sPräsidenten, für welchen eine Gebühr von 3 Sh. zu entrichten ist, versehen zu seyn.

3. In den LandDistrikten, wird die nöthige Aufsicht und Handhabung dieser Verordnung, den E. GemeindRäthen und den Herren Statthaltern, die Bestrafung der Fehlbaren aber, den StatthalterVerhören übertragen. In der Stadt hingegen, ist löbl. KaufhausInspektion sowohl mit den disorts erforderlichen Anordnungen, und Einrichtungen, als auch mit der Judicatur, über die Straffälle beauftragt.

Gegeben auf Erkenntnis E. E. und W. W. Rath's,
den 27 October 1813.

Kanzley des Kantons Basel.

V e r o r d n u n g

über die Obliegenheiten der Kuratoren,
mundtodterklärter Personen, in Anse-
hung derselben Frau und Kinder.

(Vom 30 October 1813.)

Auf ein, gemäß erhaltenem hohem Auftrag von löbl. Justizkollegio eingegebenes Gutachten, über die Bevögtigung der Frau und Kinder eines unter Kuratel gesetzten Mundtodterklärten, haben Unsere Hochgeachteten Herren E. E. und W. W. Rath's zu verordnen angemessen erachtet, daß:

Die Pflichten des geordneten Vogts oder Kurators eines Mundtodterklärten, in Zukunft nicht blos auf seine Person beschränkt seyn, sondern sich auch auf desselben Frau und Kinder erstrecken sollen. Derselbe soll daher zugleich, als Kurator des Erstern, und Vogt der Letztern, von der betreffenden E. Zunft, nach Vorschrift der VogtsOrdnung, in Pflicht und Gelüb'd genommen werden, und derselben, des Vermögens wegen Rechnung ablegen. Ein anderes wäre

2. Wenn zwischen dem Mundtodterklärten und seiner Ehefrau, früherhin eine Abtheilung des Vermögens Statt gefunden hätte, als in welchem Fall allein, der Frau und den Kindern besondere Vögte geordnet werden müssen.

Gegeben auf Erkenntniß E. E. und W. W. Rath's,
den 30 October 1813.

Kanzlen des Kantons Basel.

V e r o r d n u n g

wegen Entrichtung der Bürgerrechts Ge-
bühren ausser ihren Gemeinden wohnen-
der Landbürger.

(Vom 30 October 1813.)

Nach eingeholtem Gutachten des löbl. Justizkollegii, haben UHVAHrenn E. E. und W. W. Rath, wegen alljährlicher Entrichtung einer BürgerrechtsGebühr für die ausserhalb ihren Gemeinden wohnenden Landbürger festzusetzen, und zu verordnen angemessen erachtet:

Es solle jeder Landbürger des hiesigen Kantons, der entweder im Kanton, aber in einer andern Gemeinde, als derjenigen, wo er verbürgert ist, wohnt, oder sich im Ausland aufhält, alljährlich 6 Bagen, als BürgerrechtsGebühr, an den löbl. GemeindRath seiner Gemeinde, zu entrichten gehalten seyn.

Dem Gelehrten und Militärstand allein, ist die Entrichtung dieser Gebühr erlassen.

Alle übrigen Landbürger aber, so ausser den Gemeinden, wo sie verbürgert sind, im Kanton oder im Ausland wohnen, und obige BürgerrechtsGebühren, während einem Zeitraum von sechs Jahren, nicht entrichten sollten, sind für sich und ihre Kinder, des Bürgerrechts verlustig erklärt; denjenigen jedoch, welche sich wegen ihren vernachlässigten Bürgerpflichten zu rechtfertigen im Falle sind, wird gestattet, bey E. E. und W. W. Rath, um Wiederaufnahme, in das verlorne Bürgerrecht gebührendermaßen einzukommen.

Zu getreuer Nachachtung zu publicieren erkannt, von E. E. und W. W. Rath, den 30 October 1813.

Kanzley des Kantons Basel.

W a r n u n g

wegen Behutsamkeit in Reden und Handlungen.

(Vom 3 November 1813.)

Da sich der Kriegsschauplatz unsern Grenzen nähert, und die Eidgenossenschaft kein höheres Glück kennt, als die Beybehaltung einer genauen Neutralität: so erwarten Wir in diesem wichtigen Zeitpunkt, daß alle unsere Bürger und Einwohner zu Stadt und Land sich bestreben werden, im Reden und Handeln sich so zu benehmen, wie es von ruhigen und Vaterlandliebenden Bürgern erwartet werden kann. Sollte sich jemand dieweil etwas zu Schulden kommen lassen, so sollen die Fehlbaren Uns verzeigt, und je nach den Umständen streng bestraft werden.

Welches zu jedermanns Verhalt durch das Kantons-Blatt kund gemacht, und in allen Wirths-Wein- und Kaffehäusern angeschlagen werden soll.

Gegeben in Basel, den 3 November 1813.

Bürgermeister und Rath des
Kantons Basel.

V e r o r d n u n g

über Aufnahm von Fremden, und wie
sich Gastwirth, HausEigenthümer und
Kostgeber in der Stadt Basel zu beneh-
men haben.

(Vom 10 November 1813.)

Da bey gegenwärtigen Zeitumständen auf allgemeine Sicherheit Bedacht zu nehmen, solchemnach erforderlich ist, daß die aufgestellten Behörden genaue Kenntniß aller Einwohner haben mögen, so sind die bisher über Aufnahm von Fremden emanirten Mandate durchgangen und angemessen erachtet worden, folgendes zu verordnen:

1. Daß keine fremde Person, männlich oder weiblichen Geschlechts, welche in hiesige Stadt kommt, in einem Gasthof, Tavernwirths- oder Partikularhaus länger als zweymal 24 Stunden beherbergt werden solle; nach Verfluß dieses Termins solle der Gastwirth oder Logisgeber dieselbe anweisen, sich mit Vorweisung ihres Passes, Wanderbuchs oder andern legalen Schriften bey dem Präsidio löbl. Aufsichts-Kommission zu melden, oder mag sich der Wirth oder Logisgeber selbst dafür verwenden.

Wer diese Anordnung unterläßt, hat für jeden Tag, des über den festgesetzten Termin beherbergten Fremden, ein Franken Straf zu bezahlen.

Der gleichen Buße sind auch diejenigen unterworfen, welche nach ausgelaufenem Termin der AufenthaltsKarte, solche nicht wieder erneuern lassen.

Unbemittelte, welche die Geldbuße nicht abzuführen im Stande wären, sollen mit Thurmstrafe belegt werden.

2. Obbl. Aufsichts-Kommission wird niemanden Aufenthalts-Karten ertheilen lassen, der nicht seines Leumuths, Heimaths und Erwerbes halben, sich hinlänglich wird legitimiren können.

3. Diejenigen Fremden aber, welche allhier in Kondition oder Arbeit stehen, und in Kosthäusern logiren, sollen einen Schein ihrer Herrschaft dem Kost- oder Logisgeber zustellen, welcher solchen den Quartier-Herrn bey ihren Umgängen vorzuweisen hat. Diesen Schein aber soll die Herrschaft zurück ziehen, sobald der Fremde ihrer Kondition oder Arbeit entlassen ist.

Französische Angehörige, welche sich noch im Conscripti-
ons-Alter befinden könnten, sind nicht darunter verstanden, zumalen diese von niemanden können aufgenommen werden, sie haben denn, nach bereits kundgemachten hochobrigkeitlichen Verfügungen, ihre Schriften bey der Kanzley untersuchen lassen, und eine Aufenthalts-Karte erlangt, bey der deshalb von E. E. und W. W. Kantons-Rath festgesetzten Strafe.

4. Jeder Bürger aus den Land-Disrikten, so wie auch jeder Schweizer, Franzos oder Ausländer, der sich einzeln oder mit seiner Familie allhier niederzulassen oder ein Etablissement zu suchen gedenket, soll von einem Haus-Eigenthümer in der Stadt und deren Vann nicht aufgenommen werden dürfen, es habe denn der Aufzunehmende einen im Namen E. E. Stadt-Rathes ausgefertigten Niederlassungs- und Gewerbs- oder Aufenthalts-Schein vorzuweisen, bey einer Strafe von 6 Franken für das erste Verfehlen, und der doppelten Buße im Wiederholungsfall.

5. Es soll daher jeder Haus-Eigenthümer oder Logis-

geber, bevor er einen Einsassen oder Fremden in Mieth oder Kost aufnimmt, sich von demselben, den Niederlassung und GewerbsAufenthaltsSchein oder AufenthaltsKarte vorweisen lassen, und hat sich kein Logisgeber daran zu kehren, wenn ihm ein Ankommender einen Paß oder Heimatschein oder andere Schriften dieser Art zur Aufnahme vorweisen wollte, sondern die Untersuchung dieser Schriften der betreffenden Behörde zu überlassen, und den Fremden nicht anders als auf obbeschriebene Weise anzunehmen, bey vorbenannter Strafe.

6. Es soll auch der HausEigenthümer und Miethgeber, innert zweymal 24 Stunden den Niederlassungs- und AufenthaltsTitel des Aufgenommenen in der Stadt den resp. QuartierHerren, vor den Thoren aber den betreffenden E. Gescheiden vorweisen, damit gehörige Notiz davon genommen werden könne. Bey der nemlichen Strafe.

7. Wenn ein Einsaß mit Tod abgeht, so soll von dessen Wittwe, nächsten Anverwandten oder Logisgeber innert 8 Tagen der Todesfall auf der StadtKanzley angegeben werden, damit derselbe auf den Registern bemerkt werden könne. Im Unterlassungsfall, haben die hinterlassenen Erben die Ausschaffung zu gewärtigen, und der Logisgeber würde in die obberührte Strafe verfällt werden.

8. Zu bestimmter Handhabung dieser Verordnung sollen nicht nur fronsastentlich von den E. Quartieren und E. Gescheiden, sondern so oft es notwendig wird erachtet werden, extra Umgänge in der Stadt und deren Baun vorgenommen werden, wo jeder HausEigenthümer und Logisgeber verpflichtet ist, nicht nur getreulich seine Hausbewohner anzugeben, sondern auch die Titel denselben

vorzuweisen, bey oft erwähnter Geldbuße im Weigerungsfall.

9. Es sollen daher die bey solchen Umgängen fehlerhaften Logisgeber, so wie die vorgefundenen unbefugt aufgenommenen Personen genau aufgezeichnet und mit möglichster Beförderung löbl. Aufsichts-Kommission eingegeben werden, damit gegen die Unstatthaftern nach gesetzlicher Vorschrift verfahren werden könne.

Von jeder Geldbuße wird dem Angeber der dritte Theil zugesichert.

10. Soll diese Verordnung nicht nur durch das Amtsblatt kund gemacht, sondern auch besonders gedruckt, in allen Häusern abgegeben, und in den Wirths- Wein- und Kaffehäusern zu allgemeinem Verhalt angeschlagen werden.

Gegeben den 10 November 1813.

Im Namen des Stadtraths,
Bonder Mühl, Präsident.

Gegenwärtige Verordnung, wird von MS&A Herren E. C. und W. B. KantonsRaths genehmiget. Den 13 November 1813.

Braun, Rathschreiber.

Neutralität der Schweiz.

(Vom 18 November 1813.)

Wir Landammann der Schweiz, und die bevollmächtigten Gesandten der XIX. Kantone der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

In der diesjährigen Bundesstadt Zürich außerordentlich versammelt, um bey den gegenwärtigen politischen und

Kriegs-Begebenheiten die innere Lage unsers Vaterlandes und desselben Stellung gegen die auswärtigen hohen Mächte sorgfältig wahrzunehmen, erklären hiemit im Namen der XIX. verbündeten Kantone einhellig und feyerlich:

Daß die Schweizerische Eidgenossenschaft, jenen allhergebrachten Grundsätzen getreu, welche Jahrhunderte hindurch die Entfernung des Kriegsschauplatzes von dem Schweizerischen Grund und Boden, die Unverletzbarkeit desselben von Seiten anrückender Armeen, die sorgfältige Erhaltung der nachbarlichen Verhältnisse und die Beobachtung eines freundschaftlichen Benehmens gegen alle Staaten zur Grundlage, zum Zweck und zur Wirkung hatten — es als ihre heilige Pflicht ansehe, sich in dem gegenwärtigen Krieg vollkommen neutral zu verhalten, und diese Neutralität gewissenhaft und unpartheyisch gegen alle hohen kriegsführenden Mächte zu beobachten.

Zu Handhabung dieser Neutralität und zu Sicherung der Ordnung in dem Umfang des Schweizerischen Gebietes hat sich daher die Tagsatzung entschlossen, die Schweizerischen Grenzen mit Eidgenössischen Truppen zu besetzen, und die Sicherheit und Unverletzbarkeit ihres Gebietes mit den Waffen zu beschützen.

Nach der wohlvollenden Theilnahme, welche die gegen einander im Krieg begriffenen kaisert. und königl. Höfe an den Schicksalen der Schweiz stets bewiesen haben, steht die Tagsatzung in der zuversichtlichen Ueberzeugung, daß Sie diese Neutralität eines unabhängigen Volkes, welchem äußere und innere Ruhe, gerechte Schonung von Seite des Auslandes und ungestörte Sicherheit die wesentlichste Bedingung seiner National-Existenz sind — in fei-

Das nachstehende Wortlaut des 1796 und 1800

nem Verhältniß des Krieges verlegen, und zu diesem Ende an die Anführer ihrer Heere die gemessensten Befehle ergehen lassen werden, das neutrale Schweizer Gebiet nicht zu berühren, viel weniger auf demselben Posto zu fassen oder den Durchpaß zu nehmen.

In Kraft dessen die gegenwärtige Erklärung mit dem Eidgenössischen Siegel und der Unterschrift des Landammanns der Schweiz und des Eidgenössischen Kanzlers versehen worden ist, in Zürich den 18 November 1813.

Der Landammann der Schweiz,
Präsident der Tagsatzung,
(L. S.) Hans von Reinhard.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft,
MOUSSON.

Wir der Landammann der Schweiz, und die Mitglieder der Tagsatzung der XIX. Kantone der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

Entbieten Euch Eidgenossen unsern Gruß!

Der Krieg noch vor weniger Zeit ferne von Uns hat sich der Grenze unsers Vaterlandes, unserer Heimath genähert.

Unter diesen Umständen lag es Uns den Abgeordneten der sämtlichen Stände des Schweizer Bundes ob, die Lage des Vaterlandes zu berathen, an die kriegsführenden Mächte die angemessenen Eröffnungen abgehen zu lassen und die ferner erforderlichen Maaßregeln zu treffen.

Treu den Grundsätzen unserer Väter, haben Wir Kraft habender Vollmachten und Aufträge unserer Regierungen, mit einem Wille und einer Stimme, die Neutralität der Schweiz erklärt, und werden nun sogleich die darüber aufgestellte Urkunde den Hohen kriegsführenden Monarchen auf angemessene Weise übergeben und bekannt machen lassen.

Die Beobachtung einer strengen Neutralität hat, unter Gottes allmächtigem Schutz, Jahrhunderte lang die Freyheit und Ruhe des Vaterlandes gesichert; heute wie in jenen verflossenen Zeiten ist Sie allein unserm Bedürfniß und unserer Lage angemessen. Wir wollen Sie also mit allen in unsern Kräften stehenden Mitteln handhaben und behaupten. Die Freyheit und Unabhängigkeit des Vaterlandes zu bewahren, seine gegenwärtige Verfassung zu erhalten, unser Gebiet unverletzt zu behaupten, das ist der einzige aber große Zweck aller unserer Anstrengungen.

Euch Eidgenossen aller löbl. Stände des Bundes, ertheilen Wir von dieser im Namen des gemeinsamen Vaterlandes abgegebenen Erklärung sogleich Kenntniß, damit ein jeder von Euch, er sehe wer er wolle, in dem gleichen Sinn handle und so zu dem vaterländischen Zweck beyntrage; jeder willig und gerne das, was das Wohl und die Erhaltung des Vaterlandes von ihm fordert, leiste und erfülle, und so sich würdig seiner Väter und der Fortdauer seines Glucks bewähre.

Gott dem Allerhöchsten sey ehrfurchtvoll Unser aller Dank für die unermesslichen Wohlthaten geweiht, mit denen Er unser Vaterland bisanhin gesegnet hat; Seinem

allmächtigen Schutz sey dessen fernere Erhaltung und Ruhe durch unser aller Gebet empfohlen.

Gegeben in Zürich, den 20 November 1813.

Der Landammann der Schweiz,
Präsident der Tagsatzung,

(L. S.) Hans von Reinhard.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft,
MOUSSON.

Wir Bürgermeister und Rath des Kantons Basel, haben nach Einsicht vorstehender Neutralitäts-Erklärung und des Aufrufs der hohen Tagsatzung an das Schweizervolk angemessen erachtet zu verordnen: daß dieselben durch das Kantonsblatt bekannt gemacht, besonders gedruckt, und Sonntags den 28sten dieses Monats von allen Kanzeln zu Stadt und Land verlesen werden sollen.

Gegeben den 24 November 1813.

Kanzley des Kantons Basel.

V e r o r d n u n g

über die eidgenössischen GrenzAnstalten.

(Vom 26 November 1813.)

WIR der Landammann der Schweiz, und die bevollmächtigten Gesandten der XIX. eidgenössischen Kantone: Nachdem Wir in Betrachtung gezogen haben, daß die durch die Beschlüsse der hohen Tagsatzung von 1812 und 1813 festgesetzten Bestimmungen über die GrenzAnstalten unter veränderten

Umständen und den Verhältnissen zu den Nachbarstaaten nicht mehr fortbestehen können, daß so demnach der Fall eintrete, die Vollmacht in Anwendung zu bringen, die die Tagsatzung bereits Ihrer Excellenz dem Herrn Landammann der Schweiz übertragen hatte.

Und in fernerer Würdigung des Bedürfnisses für die durch die Grenzbesetzung vermehrten militärischen Ausgaben des eidgenössischen Bundes solche Einkünfte aufzufinden, die die Last der direkten Beiträge den löblichen Kantonen etwas erleichtern:

Beschließen, was folgt:

§. 1. Die Beschlüsse von 1812 und 1813 über die GrenzAnstalten sind aufgehoben; hingegen sollen alle in die Schweiz eintretenden KaufmannsWaaren von dem ersten Dezember 1813 an, den von der Tagsatzung genehmigten GrenzZöllen unbeschadet, einer EingangsGebühr, nach Ausweis des beigefügten Tarifs unterworfen seyn. Der Ertrag derselben ist zur Bestreitung der außerordentlichen militärischen Ausgaben bestimmt, und die Tagsatzung des Jahres 1814 wird über deren Dauer nach Maßgab des fortdauernden Bedürfnisses bestimmen.

§. 2. Diese EingangsGebühr wird an den bestehenden GrenzBüreaux entrichtet; zu dem Ende sollen alle KaufmannsGüter einzig durch die benannten GrenzPässe eingeführt, alle andern GrenzPässe aber für dieselben geschlossen seyn.

Diese GrenzPässe sind bestimmt, wie folgt:

Im Kanton Basel = Basel.

— — — — — Aargau = Rheinfelden.

— — — — — Solothurn = Laufenburg.

Im Kanton Aargau	=	Zürzach.
— — — — —	=	Zürich = Eglisten.
— — — — —	=	Schaffhausen = Schaffhausen.
— — — — —	=	— — — — — = Stein.
— — — — —	=	Thurgau = Gottlieben.
— — — — —	=	— — — — — = Uster.
— — — — —	=	— — — — — = Arbon.
— — — — —	=	St. Gallen = Rorschach.
— — — — —	=	— — — — — = Rheinegg.
— — — — —	=	— — — — — = Trübbach.
— — — — —	=	Graubünden = Mayenfeld oder Chur.
— — — — —	=	— — — — — = Splugen.
— — — — —	=	— — — — — = Castasegna.
— — — — —	=	— — — — — = Brusio.
— — — — —	=	— — — — — = Martinsbruck.
— — — — —	=	Bern = Nidau.
— — — — —	=	— — — — — = Zihlbrück.
— — — — —	=	Freiburg = Portalban.
— — — — —	=	— — — — — = Estavayer.
— — — — —	=	Vaud = La Sauge.
— — — — —	=	— — — — — = Iverdon.
— — — — —	=	— — — — — = Coppet.
— — — — —	=	— — — — — = St. Cergues.
— — — — —	=	— — — — — = Ballaigues.
— — — — —	=	— — — — — = Nyon.
— — — — —	=	— — — — — = Morges.
— — — — —	=	— — — — — = Ouchy.
— — — — —	=	— — — — — = Vevey.
— — — — —	=	— — — — — = Pont St. Maurice.
— — — — —	=	— — — — — = Concize.

§. 3. Zum Bezug der Eingangsgebühren wird an jedem der bezeichneten GrenzPässe ein GrenzBeamter von der KantonsRegierung ernannt, und für den genauen Bezug getreue Berechnung und pünktliche Erfüllung seiner Pflichten in Eid und Pflicht genommen. Er leistet ebenfalls die mit dem Einzug in Verhältniß stehende Kaution.

Bei denjenigen GrenzPässen, wo die Einfuhr hauptsächlich stark ist, kann, im Fall des Bedürfnisses, ein Gehülfe angestellt werden.

Der GrenzBeamte wird die eintretenden Waaren mit den Frachtbriefen und Ladkarten vergleichen, dieselben in ein genaues Verzeichniß nehmen, und die sogleich zu bezahlende Gebühr nach dem Tarif erheben. Der Beamte wird dabey genau wahrnehmen, ob kein Zweifel oder Verdacht gegen die Deklaration des Inhalts der Collis obwalte, in einem solchen Fall die Visitation vornehmen, und im Fall einer falschen Deklaration die Waare mit Arrest belegen.

§. 4. Den GrenzBüreau, bey denen die mehrsten Waaren eingeführt werden, wird, in sofern es die Lokalitäten erfordern, zur Unterstützung des Beamten und Handhabe der Ordnung, ein PolizenPosten beygeordnet. An der übrigen Grenze werden die löbl. Kantone durch ihre gewöhnlichen PolizenAngestellten die erforderliche Aufsicht gegen verordnungswidrige Einfuhr tragen lassen; und zu dem Ende denselben die erforderlichen Instruktionen ertheilen.

§. 5. Die Aufsicht über die einzelnen GrenzBüreau steht der hohen Regierung eines jeden Kantons zu; die allgemeine Aufsicht über die sämmtlichen Anstalten, den

gleichmässigen Bezug der Abgabe und die allgemeine Kontrolle derselben wird einem OberAufseher übertragen.

Zu diesem Ende wird am Schluss jeden Monats das GrenzBüreau seine Register abschliessen und dieselben, samt dem Betrag der Einnahme, der verordneten KantonalBehörde bestellen. Diese Behörde wird darauf die Register prüfen, dem Oberaufseher zur definitiven Passation einsenden, und den Betrag nach Abzug der anerkannten Ausgaben zur Verfügung bereit halten.

Die Register sollen die eintretenden Waaren specificirt enthalten, so dass täglich das eintretende Quantum eines jeden Artikels aufgetragen wird, diejenigen Waaren hingegen, die nur der Abgabe von 1 Bogen per Zentner unterliegen, werden summarisch am Ende des Monats aufgetragen.

Der künftigen Tagsatzung soll die genaue Uebersicht des Ertrags, der Verwaltungskosten und der Verwendung vorgelegt werden.

§. 6. Wer irgend eine KaufmannsWaare bey dem Eintrittsbüreau falsch deklarirt, verfällt nebst Ersatz der Gerichtskosten, in eine Buße, die dem sechsfachen Betrag der TarifsGebühr gleich kommt. Im Fall der ersten Wiederholung soll diese Strafe dem zwanzigfachen Betrag der TarifsGebühr gleichkommen, und im Fall der zweiten Wiederholung die Konfiskation der Waare, ausgesprochen werden.

Wer eine KaufmannsWaare, die im Anhang des Tarifs nicht namentlich ausgenommen ist, an einem andern Ort, als den bestimmten GrenzBüreau einführt oder einzuführen versucht, begeht das Vergehen der Einschmückung.

Dasselbe soll im ersten Fall, nebst Ersatz der Gerichtskosten, mit einer Buße belegt werden, die dem zehnfachen Werth der TarifsGebühr gleichkommt, und im Fall der Wiederholung soll die Waare konfiscirt erklärt seyn.

Sollte die eingeschwärzte KaufmannsWaare — aber im Tarif nicht höher, als zu 1 Bagen belegt seyn, so wird die richterliche Behörde die Strafe nach Belang der Waare erhöhen; im Fall der Wiederholung soll ebenfalls die Konfiskation Statt haben.

Die Beurtheilung aller Straffälle steht den dafür angewiesenen Behörden des Kantons zu, in dessen Gebiet die Uebertretung Statt gehabt hat.

Der Betrag der Geldstrafe, oder des Erlöses der konfiscirten Waare nach Abzug der Kosten wird vertheilt, wie folgt: Ein Drittheil der GrenzKassa; ein Drittheil dem Kanton in dessen Gebiet die Waare entdeckt und die Konfiskation ausgesprochen wird, ein Drittheil dem Angeber oder Entdecker.

Geschieht die Entdeckung bey einem GrenzBureau, das mehr als einen Angestellten hat, so wird der obige Antheil nach Maßgab der Besoldung vertheilt, wird aber die Einschwärzung von einem GrenzPosten entdeckt, so fällt dieselbe dem Grenzwächter zu. Der hohen Regierung des betreffenden Kantons ist es jedoch unbenommen, denselben allenfalls unter mehrere Grenzwächter zu vertheilen.

Die ausgefallten Strafurtheile werden dem Oberaufseher eingekandt, und von demselben Sr. Excellenz dem Herrn Landammann der Schweiz mitgetheilt.

§. 7. Der freye Transit der taxirten Waaren soll fernhin allen denjenigen Staaten gesichert bleiben, welche das Gegenrecht zugesiehn.

Solche Waaren, welche in dem beygefügten Tarif namentlich belegt sind, und als Transitgut bey dem Eintritt erklärt werden, sollen zwar der Tarifsgebühr unterlegt, der erhobene Betrag aber in sofern bey dem Austrittsbüreau zurück erstattet werden, als der Wiederaustritt innert Monatsfrist effectuirt wird.

§. 8. Se. Excellenz der Herr Landammann der Schweiz, ist beauftragt und bevollmächtigt, die zur Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses erforderlichen Weisungen auf den Bericht des Oberaufsehers zu erlassen, derselbe wird eben so die Anzahl und Besoldung der Angestellten, jedoch mit Beobachtung möglichster Sparsamkeit und mit Rücksicht auf das bisher Statt gehabte Verhältniß, festsetzen.

Die gegenwärtige Verordnung soll mit dem 1 Decemb. laufenden Jahrs in Vollziehung treten.

Mit dem gleichen Tag werden die bisherigen Bestimmungen über die GrenzAnstalten und WaarenTarife aufgehoben.

Gegeben, Zürich den 26 November 1813.

Der Landammann der Schweiz,
Präsident der Tagsatzung,

(L. S.) Hans von Reinhard.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft
MOUSSON.

Tarif der Eingangsgebühren.

Vom Sporto Zentner Markgewicht.

Amerikanische Baumwolle jeder Art, per Zentner Fr.	6
Levantische, Neapolitanische dito	3
Baumwollen Maschinengarn	10
— — Handgespinnst aus benachbarten Gegenden, so offen eingeführt wird	3
Baumwollentücher, Baumwollentoffe aller Art, weiß oder gedruckt, per Zentner	10
Baumwollentücher und Baumwollentoffe, gemeine oder gröbere, aus benachbarten Gegenden, per Zentner	3
Kaffe	6
Zucker, roher	6
— geläuterter oder raffinirter	8
Thee, ohne Unterschied	12
Zimmet	12
Muskatnüsse	12
Gewürznelken	12
Cacao	12
Cochenille	12
Indigo	8
Pfeffer	5
Piment	5
Curcuma	5
Ingwer	3
Gummi, ohne Unterschied	3
Roccou, Orseille	3

Farbhölzer aller Art, in Stücken oder gemahlenez Fr.	1
Quercitron	1
Sumac	1
Fischöhl, Thran	1

Alle in obigem Tarif nicht benannten und im folgenden Artikel nicht namentlich ausgenommenen Kaufmannswaaren so auch alle Transitwaaren bezahlen per brutto Zentner ein Vagen.

Als Kaufmannswaaren werden nicht betrachtet und sind sodemnach der Eingangsgebühr befreit, Frucht, Mehl, Stroh, Heu, Dünger, Vieh, Holz, Holzwaaren, Bretter, Gips, Kalk, Ziegel, Wein, Bier, Butter, Eisen in Stangen, Blatten oder Gusswaaren, Flachs, Hanf, Leinengarn und Packtuch so offen eingeführt wird, Zinn und Blei in Blöcken, Wehsteinkisten, Lein- Hanf- Klee- und Oehlisaamen.

Die in diesem Tarif bestimmte Eingangsgebühr wird von jedem Sporeco Zentner Markgewicht erhoben.

Wir Bürgermeister und Rath, des Kantons Basel, haben nach Einsicht vorstehenden Beschlusses der hohen Tagsatzung verordnet, daß derselbe dem Kantons-Blatt eingerückt, besonders gedruckt und in allen Theilen vollzogen werden soll.

Gegeben den 2 December 1813.

Kanzley des Kantons Basel.

A n h a n g

zur Ohmgelds Ordnung vom 23 Juny 1813,
unbefugte Wirthschaften betreffend.

(Vom 27 November 1813.)

Es haben Unsere Hochgeachten Herren E. E. und W. W. Rath auf das Gutachten löbl. Hanshaltung und nach Einsicht sowohl der Ohmgelds Ordnung vom 23 Juny letzthin, als der Polizey Ordnung vom 14 April 1810 zu verfügen für gut erachtet:

1. Jedermann, der nicht eine Wirthserechtigkeit besitzt, oder der nicht eine ordnungsmässige Bewilligung erhalten hat, ist verboten, Wein oder andere Getränke im Kleinen zu verkaufen; WinkelWirths dieser Art, wie auch diejenigen, welche ihre Wirthschaft länger fort treiben, als ihnen bewilliget worden, sollen nebst Bezahlung des vorgeschlagenen Ohmgelds, mit einer Strafe von wenigstens 20 Frk. belegt werden, welche Strafe bey gravirenden Umständen bis auf 100 Franken erhöht werden kann.
2. Wird dem Angeber der dritte Theil der Strafe zugesichert.
3. Sollen die Fehlbaren in der Stadt durch löbl. Ohmgeldskammer, auf dem Land aber durch die betreffenden StatthalterVerhöre, unter Vorbehalt des Rekurs an E. E. und W. W. Rath gerechtfertiget werden.
4. Diese Verordnung soll als Anhang der Ohmgelds Ordnung dem Kantonsblatt eingerückt, und besonders gedruckt werden.

Gegeben den 27 November 1813.

Kanzley des Kantons Basel.

Verord-

V e r o r d n u n g

wie sich bey Alarmfällen in der Stadt
jedermann zu verhalten habe.

(Vom 15 December 1813.)

Es ist zwar durch die FeuerOrdnung vom 1 May 1805 alles vorgeschrieben, was im Fall eines FeuerAlarms vorgekehrt werden soll; da es aber wegen den eingetretenen Zeitumständen und vorzüglich wegen der Anwesenheit des eidgenössischen Militärs nothwendig wird, in Gemeinschaft mit dem hier kommandierenden eidgenössischen Militär-Kommandanten alles dasjenige festzusetzen, was zur Erhaltung der Ruhe und Ordnung und zu Verhütung von Missverständnissen und Verwirrungen erforderlich ist. Als haben MSCHerren E. E. und W. B. Rath's und der Hochgeachte Herr Oberst und DivisionsKommandant von Herrenschanz gutgefunden, folgendes zu männiglichem Verhalte bekannt zu machen.

1. Die Alarme sind von zweyerley Art, Alarme wegen Feuersbrunst, und Alarme wegen militärischen Vorfällen.

2. Der Erste geschieht wie bisher üblich auf der Trommel mit einem Schlegel geschlagen, und mit dem FeuerBlaßlein; der Zweyte bloß durch den Generalmarsch.

3. In beiden Fällen ist jeder Hausbesitzer, wenn sich solches bey Nachtzeit ereignet, verbunden, brennende Lichter in Lanternen auf dem ersten Stock des Hauses vor das Fenster zu hängen.

4. Die Mitglieder der Regierung und diejenigen des StadtRath's sowohl als deren Kanzleyen versammeln sich

ben jeder Art von Alarm auf dem Rathhause, und sollen zu diesem Ende von den aufgestellten Wachtposten unter keinem Vorwand angehalten werden, welches den sämtlichen Wachtposten auf das Genaueste in Consigne gegeben werden wird. Es haben sich dieselben aber, wenn Sie nicht von einem Diener in der Standesfarbe begleitet sind, mit einer Karte, worauf die tragende AmtsStelle angezeigt, und der Baselsstab wird abgedruckt seyn, auszuweisen.

5. Wenn jedoch der Alarm von FeuersGefahr herrührt, so sollen die nach obgemeldter FeuerOrdnung bestehenden Anordnungen in Kraft gelassen, und alles, was darinn zur Dämpfung der Gefahr und Rettung der Mobilien vorgeschrieben ist, durch die betreffenden Behörden besorgt werden, mit dem einzigen Unterschied, daß die äußern Wachstuben unter den Thoren dem BürgerMilitär nicht eingeräumt, sondern vielmehr durch die dorten aufgestellten MilitärWachten besetzt bleiben.

6. In jedem Fall von Alarm rücken die Truppen unter das Gewehr, worüber denen respectiven Korps, von dem eidgenössischen Herrn Kommandanten durch ihre Chefs nähere Befehle ertheilt werden; die hiesige nicht in Aktivität stehende MilizTruppen, Kavallerie und Infanterie, soll sich auf dem St. JohannGraben, die Artillerie hingegen im Werkhof aufstellen und daselbst die Befehle der Regierung gewärtigen.

7. In jedem Fall von Alarm werden sich die sämtlichen Offiziers der LandMiliz auf dem Rathhause, diejenige Mannschaft aber, so zur LöschAnstalt ausgelegt ist, ungesäumt an denen ihnen angewiesenen Sammelplätzen einfinden, um im Nothfall sogleich gebraucht werden zu können.

Diejenigen im §. 23. der Feuer-Ordnung genannten Handwerksleute, werden sich im Fall eines GeneralMarsches auf der G. Funst zu Spinnwettern versammeln, und die nähern Befehle abwarten.

8. Alle die so zur LöschAnstalt ausgelegt sind, erhalten von löbl. StadtKanzley eine Karte mit dem StadtSiegel und des Inhalts, „ zur LöschAnstalt ausgelegt“ um solche nöthigen Falls den ausgestellten Wachtposten vorzeigen zu können.

Eben so sollen die Kaufhaus- Lohnamts- oder andere von Behörden Angestellte, sich auf den ihnen angewiesenen Posten einfinden, und mit Karten von den betreffenden Behörden versehen seyn.

9. Aus den übrigen hievor nicht bestimmt genannten rechtschaffenen Einwohnern sollen annoch in jedem Quartier Pi-quetter unter jedesmaligen Befehlshabern aufgestellt werden, wovon die erste Hälfte alsobald auf die Brandstätte eilen, die andere Hälfte aber als Reserve dienen, und auf dem Sammelplatz, so in jedem Quartier das Funst- oder Gesellschasthaus seyn soll, bis auf Befehle verbleiben wird.

10. Alle übrigen Bürger und Einwohner, die mit keinen Karten sich ausweisen können, sollen bey GeneralMarschen, nicht auf der Strasse geduldet werden, vielmehr werden dieselben wohlmeinend gewarnet, sich ruhig und stille zu verhalten, und bey Hause bey verschlossenen Thüren zu verweilen.

11. Ein Theil des StadtBataillons, wird anbey die Consigne erhalten, bey den Zugängen der Brandstätte auf die Execution dieser VerhaltsBefehle zu wachen, um die, welche nicht mit irgend einem Grund ex officio oder als nahe Verwandte und Freunde kommen würden, weg und nach Hause zu weisen.

Gegeben in gemeinschaftlicher Verabredung, um besonders gedruckt, den betreffenden Militär- und CivilBehörden mit-

getheilt, dem Kantonsblatt einverleibt, und sonst allgemein bekannt gemacht zu werden.

Basel den 15 Christmonat 1813.

Aus Auftrag von Bürgermeister und Rath des Kant. Basel,
der Rathschreiber, Braun.

K u n d m a c h u n g

wegen Aufstellung der Regierungs Kom- mission.

(Vom 22 Christmonat 1813.)

Damit die Regierung in Behandlung ihrer gewöhnlichen Geschäfte nicht gehindert werde, und da bey den gegenwärtigen Umständen öfters dringende Vorfälle sich ereignen können, welche augenblickliche Verfügungen nothwendig machen; als haben M.H. Herren E. E. und W. W. Rath angemessen erachtet, eine besondere Kommission niederzusetzen, welche bevollmächtigt ist, alles dasjenige Namens der Regierung zu verfügen, was die jetzigen dringenden Umstände nothwendig machen könnten.

Es werden daher alle öffentlichen Behörden und jeder Einwohner des Kantons beauftraget, der ihnen von dieser Kommission zugehenden Aufträge und Befehle pünktlich nachzukommen, und solche getreulich zu befolgen.

An diese Kommission wurden sodann ernannt:

M.H. Herr StaatsRath und Statthalter des Bürger-
meisters Abel Merian.

M.H. Herr StaatsRath Stähelin.

— — — — — Stehlin.

— — — — — Rathsherr Thurneysen.

— — — — — Vischer.

Gegeben den 22 Christmonat 1813.

Kanzley des Kantons Basel.